

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Legionellentest**

### **§ 1 Vertragszweck**

Der Auftraggeber (folgend AG) ist gesetzlich nach § 14 Abs. 3 TrinkwasserVO (aktuelle Fassung in Kraft getreten am 26.11.2015) verpflichtet in dem von ihm verwalteten Liegenschaftsbestand eine turnusmäßige Überwachung des Trinkwassers aus der Hausinstallation (Warmwasser) durchzuführen. Dem Auftragnehmer (folgend AN) soll nach diesem Vertrag die Untersuchungsleistung des Trinkwassers auf den Parameter Legionella spec. nach den Vorgaben der Verordnung und auf der Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes W 551 übertragen werden. Zur Erfüllung der dem AG nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen bedient sich der AN Dritter zur Erbringung einzelner Dienstleistungen.

### **§ 2 Vertragsgegenstand**

1. Die im Vertrag auf Seite 1 festgelegten Standard- bzw. Zusatzleistungen werden für die im Vertrag bezeichnete Liegenschaft ausgeführt.
2. Die gemäß Seite 1 dieses Vertrages vereinbarten und zu erbringenden Leistungen werden durch den AN nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages, der jeweils aktuellen TrinkwasserVO sowie auf der Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes W 551 durchgeführt. Analytik und Auswertung werden im Auftrag des AN durch ein nicht zum Unternehmen des AN gehörendes, gemäß § 15 Abs. 4 TrinkwasserVO akkreditiertes und zugelassenes Labor erbracht.
3. Nach § 9 Abs. 8 TrinkwasserVO sind bei Erreichen bzw. Überschreiten des technischen Maßnahmewertes des Parameters Legionella spec. von 100 KBE in 100 ml eine Gefährdungsanalyse und darauf aufbauend weitere Maßnahmen nach Anordnung durch das Gesundheitsamt durchzuführen.

### **§ 3 Bestandsaufnahme und Dokumentation**

1. Eine verordnungsgemäße Legionellenuntersuchung kann nur durchgeführt werden, wenn die technischen Gegebenheiten für die Legionellenuntersuchung hergestellt sind.
2. Dazu übergibt der AG dem AN die entsprechenden Informationen, wie u. a. das Strangschemata und die Lage der Probenahmestellen, oder der AN führt die Bestandsaufnahme gemeinsam mit einem technischen Ansprechpartner des AG (z. B. Haustechniker, betreuende Heizungsfirma) durch. Dabei werden die notwendigen Probenahmestellen festgelegt und gekennzeichnet. Der AN dokumentiert die Bestandsaufnahme für die jeweilige Liegenschaft.
3. Entsprechend den technischen Gegebenheiten kann es notwendig werden, Eingriffe am Leitungsnetz vorzunehmen und Probenahmearmaturen zu installieren. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der Begehung gemeinsam festgelegt. Der Einbau der Probenahmearmaturen ist nicht Leistungsgegenstand dieses Vertrages.
4. Der AN erhält vom AG für alle von einer Probenahme betroffenen Nutzer/Nutzeinheiten/Keller- und Heizräume jährlich eine aktuelle Nutzerliste. Darin enthalten sind neben der Anschrift auch Angaben zu weiteren Kommunikationswegen (Telefon, Handy, Mail oder Ansprechpartner/Betreuer).

### **§ 4 Untersuchungsumfang und Untersuchungshäufigkeit**

1. Der AN hat die turnusmäßigen Überwachungen des Trinkwassers von der Hausinstallation (Warmwasser) in den Objekten auszuführen. Die Untersuchungshäufigkeit und die zu untersuchenden Parameter richten sich nach den Vorgaben der gesetzlichen Vorschriften (TrinkwV) bzw. den Festlegungen der zuständigen Gesundheitsämter und des AG.
2. Der Untersuchungsumfang für Warmwasser beschränkt sich pro Entnahmestelle danach auf die Parameter:
  - Wassertemperatur bei Entnahme
  - Maximale Wassertemperatur an der Entnahmestelle
  - Legionella spec. in 100 ml.
3. Die Anzahl der zu prüfenden Entnahmestellen ist abhängig von der Art und Größe der Hausinstallation in den Objekten und richtet sich nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 551 i. V. m. der Empfehlung des Bundesumweltsamtes und unter Berücksichtigung eventuell abweichender Auflagen des Gesundheitsamtes.

### **§ 5 Probenahme**

1. Den Probenahmetermin kündigt der AN dem AG und den von einer Probenahme betroffenen Wohnungsnutzern schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus an.
2. Der AG gewährleistet, dass die Probenahmen im Rahmen der regulären Geschäftszeiten des AN nach vorheriger Anmeldung möglich sind.
3. Die Probenahme in einem Objekt muss zwingend an einem Kalendertag in allen betroffenen Nutzeinheiten/Keller- und Heizräumen durchgeführt werden. Können alle oder einzelne Probenahmen in betroffenen Nutzeinheiten/Keller- und Heizräumen nicht durchgeführt werden, wird der Legionellentest für das Objekt abgebrochen.
4. Sollten die Erprobung bzw. einzelne Probeentnahmen nicht durchgeführt werden, wird der AN mit dem AG einen weiteren Probenahmetermin vereinbaren. Der AG teilt dem AN daraufhin schriftlich alternative Probenahmestellen mit. Vergebliche Probenahmen und vergebliche Anfahrten werden dem AG laut aktueller Leistungspreisliste 3 in Rechnung gestellt (u. a. Artikelnummer 86040/ 86820/ 86850). Hierbei beträgt die Mindestgebühr für jede vergebliche Anfahrt 59,50 EURO brutto.
5. Der AG gewährleistet, dass Änderungen im zu beprobenden Objekt zeitnah nach Bekanntwerden dem AN schriftlich mitgeteilt werden.
6. Bei festgestellten Überschreitungen mikrobiologischer Parameterwerte legt das Gesundheitsamt alle weiteren Maßnahmen fest.

### **§ 6 Bearbeitungsfristen**

1. Der AN gewährleistet durch organisatorische Maßnahmen, dass der Untersuchungsbeginn im Labor spätestens 24 Stunden nach den Probenahmen erfolgt.
2. Der AN strebt eine Bearbeitungszeit von 14 Tagen ab Untersuchungsbeginn an.

### **§ 7 Information über die Untersuchungsergebnisse**

Die Untersuchungsergebnisse werden dem AG sowie, bei entsprechender Beauftragung, dem zuständigen Gesundheitsamt umgehend schriftlich, auf Wunsch auch in elektronischer Form, mitgeteilt. Bei positiven Untersuchungsergebnissen hinsichtlich der gesetzlichen und normativen Parameter sind der AG und das zuständige Gesundheitsamt sofort zu informieren. Dazu sind Informationswege (Fax, E-Mail) abzustimmen.

### **§ 8 Kostenumlage**

Die Kosten der turnusmäßigen Legionellenuntersuchung können nach § 8 Abs. 2 HeizkostenVO i.V.m. § 2 HeizkostenVO im Rahmen der Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung auf die Wohnungsnutzer umgelegt werden, sofern ein Abrechnungsvertrag besteht. Dem Kunden wird empfohlen, den Wohnungsnutzern die Umlage der neuen Rechnungsposition schriftlich anzukündigen.

### **§ 9 Vergütung**

1. Der AN stellt dem AG die Kosten in Rechnung, die im Zusammenhang mit den auf der 1. Vertragsseite genannten Leistungen entstehen. Grundlage der Rechnungsstellung bildet die jeweils aktuelle Leistungspreisliste 2-3. Die Zahlung erfolgt nach Prüfung der Nachweise innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung.
2. Kommt es durch gesetzliche Auflagen oder auf Anforderung des AG zu einer Veränderung des vereinbarten Leistungsumfangs, wird zwischen den Vertragsparteien ein Ergänzungsvertrag geschlossen, ohne die Gültigkeit des bestehenden Vertrages aufzuheben.
3. Grundlage künftiger Kostenrechnungen ist die dann gültige Leistungspreisliste 2-3. Preiserhöhungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, die auf einer Veränderung der preisbildenden Faktoren beruhen (z. B. gestiegene Lohn- und Materialkosten, unbekannte oder noch nicht wirksame Kostenerhöhungen durch Steuern, Abgaben, Umlagen etc.), behält sich der AN vor.

### **§ 10 Vertragsbeginn/Vertragsdauer/Kündigung**

1. Dieser Vertrag gilt ab Unterzeichnung. Die zu erbringende Leistung erfolgt erstmals in dem Jahr der auf Seite 1 festgelegten Erstverprobung und wird darauf folgend für die Dauer von 3 Jahren fest vereinbart.
2. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um die Erstlaufzeit, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf einer Vertragsperiode schriftlich gekündigt wird.
3. Die Parteien können den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende kündigen, erstmals jedoch nach Ablauf von 3 Jahren. Der für die Einhaltung der Kündigungsfrist maßgebliche Termin ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner.
4. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der beiden Parteien trotz schriftlicher Abmahnung ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß (fehlerhaft) und/oder nicht form- oder fristgerecht nachkommt.

### **§ 11 Haftung**

Der AN haftet im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichtverletzung, auch im Falle mangelhafter Lieferung oder Leistung und bei unerlaubter Handlung, ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden. Die Haftung des AN ist – außer für den Fall des Vorsatzes – auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist, mit Ausnahme von Verzugschäden, eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Gleiches gilt für die gesetzliche Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 12 Besondere Vereinbarungen**

1. Tritt anstelle des bisherigen AG ein Dritter in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des AN. Der Wechsel des AG ist dem AN unverzüglich mitzuteilen. Der AN ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.
2. Ist der AG Eigentümer der zu untersuchenden Liegenschaft, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, den AN unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der AG verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Vertrag aufzuerlegen.

### **§ 13 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**

Der AN ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### **§ 14 Schriftformklausel**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den mit den ursprünglichen Bestimmungen angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecken möglichst nahe kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

### **§ 16 Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird der Sitz des AN vereinbart, soweit der AG Unternehmer ist.

### **§ 17 Widerrufsrecht/Belehrung**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsschlusses ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (MS Messtechnik Service GmbH, Helbersdorfer Straße 100, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 2819560, Fax: 0371 2819569, E-Mail: info@mess-serv.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### **Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten bereits erbrachten Dienstleistungen, im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen, entspricht.